



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Geflügelproduzenten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGP
Adresse, Ort : Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt
Kontaktperson : Corinne Gygax
Telefon : 034 461 60 75
E-Mail : geschaeftsstelle.sgp@hotmail.com
Datum : 14.09.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 19.09.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
	Allgemeine Bemerkungen
	Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung nehmen zu können. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Freundliche Grüsse Schweizer Geflügelproduzenten

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Wir erwarten, dass ein System geschaffen wird, das auch gleich die Bedingungen für die Abrufbarkeit der Begleitdokumente während des Transportes und beim Empfänger ermöglicht. Zudem ist die Ausstellung des Begleitdokumentes so zu gestalten, dass auch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht erfüllt wird.

- Es ist wichtig, dass die Meldungen an die TVD **auch schriftlich (nicht nur elektronisch)** erfolgen können.
- Alle Neuerungen müssen mit dem geringstmöglichen administrativen und finanziellen Aufwand für die betroffenen realisiert werden.
- Die Aufbewahrung von Begleitdokumenten und deren Kopien ist mit der Umstellung auf elektronische Begleitdokumente auf in Papierform ausgestellte Dokumente zu beschränken, die elektronischen sollten automatisch für die definierte Zeit archiviert werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12	Bemerkung Die Umsetzung der elektronischen Begleitdokumente ist so zu gestalten, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren gesetzlichen Meldungen wie Anmeldung im neuen Bestand oder Schlachtungsmeldung durch Quittieren des elektronischen Begleitdokuments integriert werden.	
Art. 14 Abs. 2	Es ist wichtig, dass die Meldungen auch schriftlich erfolgen können.	Die Meldungen können der Datenbank schriftlich oder mit elektronisch übermittelt werden.
225	Die bisherige Formulierung in dieser Verordnung in diesem Artikel war deutlich klarer und zweckmässiger als die neuen Verallgemeinerten, schwammigen Formulierungen. Diese sind ausserdem weder zweckmässig, noch praxistauglich und lassen enormen potenziell verwirrenden Interpretationsspielraum. In Betrieben ohne "All in all out" ist es allenfalls zweckmässiger Trägertiere abzusondern und den Absonderungsstall nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren. Eine "regelmässige Reinigung und Desinfektion" aller Tierstallungen ist unzulässig und unrealistisch. Abgesehen davon: was heisst schon "regelmässig":	Text unverändert nach bestehender Version beibehalten.

	zum Beispiel: 1x alle 10 Jahre ist ebenso "regelmässig", wie 1x pro Stunde! Die aktuelle Version hat sich als gut praxistauglich und genügend erwiesen. Abgesehen davon kommt im Falle von lebensmittel-relevanten Erregern bei Nutztieren so oder so das Lebensmittelrecht zum Tragen, das dann entsprechende praxistaugliche Massnahmen auslösen wird.	
Art. 257, Abs. 1	Diese Neuregelungen der Bezugsgrösse Stallgrundfläche statt Tierzahl wird unterstützt.	Art. 257 Überwachung 1 Bei Geflügelhaltungen in den folgenden Grössen müssen die Tierhalter ihren gesamten Geflügelbestand auf <i>Salmonella</i> -Infektionen untersuchen: a. Zuchttiere: bei mehr als 250 Plätzen; b. Legehennen: bei mehr als 1000 Plätzen; c. Mastpoulets: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m ² ; d. Masttruten: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 200 m ² .
Art. 257, Abs. 3 ff	Diese Neuregelung der Bestimmungen über die Probenahmen wird unterstützt. Die <u>technische Weisung</u> in Bezug auf Masttruten ist analog derjenigen der Mastpoulets sinngemäss anzupassen (Risikobasierte Probennahme und Reduktion des Intervalles auf 1x/Jahr solange die Stichproben negativ auf tierseuchenrelevante Salmonellen-Typen sind)	3 Bei Zuchttieren können anstelle der Probenahme nach Absatz 2 Buchstabe a Proben in der Brüterei genommen und untersucht werden, sofern die geschlüpften Tiere nur für den Vertrieb im Inland bestimmt sind. Die Untersuchung muss mindestens alle 2 Wochen erfolgen. 4 Der amtliche Tierarzt nimmt Proben: a. von Zuchttieren: 1. als Eintagsküken zwischen dem ersten und dritten Lebenstag, 2. im Alter von vier bis fünf Wochen, 3. im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall, 4. während der Legezeit innerhalb von vier Wochen nach ihrem Beginn, zur Halbzeit und frühestens acht Wochen vor ihrem Ende (total 3 Probenahmen); b. von Legehennen: 1. im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall, 2. frühestens neun Wochen vor Ende der Legezeit; c. von Mastpoulets und von Masttruten: frühestens drei Wochen vor der Schlachtung. a. 5 Die Probenahme nach Absatz 4 Buchstabe c erfolgt während eines Kalenderjahrs in zehn Prozent der Masttierhaltungen nach Absatz 1 Buchstaben c und d.
261	Salomonellen beim Geflügel werden nicht aus Gründen der Tiergesundheit, sondern zum Schutz des Menschen vor entsprechender Kontamination und aus Gründen der humanen Gesundheit bekämpft, da das Geflügel auch als	Aufheben des Artikels 261 in der TSV

	<p>Träger von Salmonellen – speziell der zoonotischen - selten oder meist nur moderate Erkrankungssymptome zeigt. Mit den gemäss TSV relevanten Salmonellen-Typen befallene Eltern- und Legetiere müssen gekeult werden. Für die Masttiere gibt es eine theoretische Verwertungsmöglichkeit (Hitzebehandlung), welche aber aufgrund der in der Praxis kaum umsetzbaren Rahmenbedingungen meist theoretisch bleibt. In Tat und Wahrheit müssen in der Praxis aber in Zukunft wohl derartig betroffene Mastherden aber ebenfalls meist gekeult werden. Daher ist eine finanzielle Kompensation für alle diese Fälle sowohl bei Zucht-, Lege- und Masttieren mit einer finanziellen Abgeltung vorzusehen.</p>	
<p>312 Abs. 2 Bst b</p>	<p>Aktuell müssen die Untersuchungslaboratorien bereits mehrere Untersuchungsmöglichkeiten gegen Tierseuchen akkreditieren lassen, damit sie die Anerkennung bekommen. Es ist nicht sinnvoll von jedem Labor eine Mindestzahl von 15 Tierseuchen zu verlangen, da dadurch unnötig die Anzahl der Laboratorien, die dazu fähig sind eingeschränkt würde. Es muss weiterhin auch für spezialisierte oder kleinere Laboratorien möglich sein, einzelne Tierseuchen-Nachweise in ihrem Labor anzubieten. Gerade für höher spezialisierte, neuere oder kleinere Laboratorien ist es oft nicht möglich eine grössere Anzahl von Tierseuchen in ihrem Untersuchungsprogramm anzubieten, was zum Teil auch gar nicht sinnvoll ist. Vielmehr ist es gerade für hoch spezialisierte Laboratorien wichtig, dass die in Ihrem Spezialbereich vorkommenden Seuchen ebenfalls diagnostiziert werden können. Wichtiger als die Anzahl ist die Zuverlässigkeit, dass die angebotenen Seuchen auch entsprechend den seuchenpolizeilichen und korrekten diagnostischen Vorgaben durchgeführt werden können.</p>	<p>im Rahmen seiner Kernaufgaben über die für die Untersuchungen erforderlichen Methoden verfügt.</p>

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank

Allgemeine Bemerkungen

Die Forderungen des SBV zu dieser Verordnung die im Rahmen des landw. Verordnungspaketes 2017 eingebracht wurden, sind weiterhin gültig.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8b Abs. 1	Diese Neuregelungen der Bezugsgrösse Stallgrundfläche statt Tierzahl wird unterstützt.	<i>Art. 8b Abs. 1 Einleitungssatz</i> 1 Für Tierhaltungen mit Hausgeflügel ab einer Grösse von mehr als 250 Plätzen für Zuchttiere, von mehr als 1000 Plätzen für Legehennen, einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m ² für Mastpoulets oder von mehr als 200 m ² für Masttruten müssen Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die folgenden Daten und ihre Änderung melden:

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

--	--	--

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
--

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	